

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Kindertagesstättenbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung sowie dem § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Benutzung der Kindertagesstätten) ist gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) zur teilweisen Deckung der Kosten ein Entgelt in Form eines Elternbeitrags zu entrichten.
- (2) Zur Feststellung des zu zahlenden Elternbeitrags, der jeweils zum Beginn des Kindertagesstättenjahres für dessen Dauer (1. August bis 31. Juli) festgesetzt wird, ist von den Sorgeberechtigten nach Aufforderung eine Selbsterklärung mit Nachweisen einzureichen. Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens keine Erklärung eingereicht, so ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens wird Kostenersatz entsprechend der Teilnahme erhoben.

### **§ 2**

#### **Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags wird nach Maßgabe des Gesamteinkommens der/des Sorgeberechtigten gemäß Absatz 3, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und der täglichen Betreuungszeit festgelegt.  
Der zu zahlende Elternbeitrag ergibt sich aus dem in Anlage 1 genannten Stundensatz sowie der dort dargestellten Beitragsstaffelung.
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Kindertagesstättenjahr festgesetzt. Bei Veränderung des Gesamteinkommens im laufenden Kindertagesstättenjahr um plus/minus 10 vom Hundert muss dies der Gemeinde mitgeteilt werden und es erfolgt eine Neueinstufung. Ebenso erfolgt auf Antrag eine Anpassung der Beiträge, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert.
- (3) Das zugrunde zu legende Gesamteinkommen wird wie folgt ermittelt:
  - a) Herangezogen wird das Einkommen nach den Buchstaben b) und c) beider Sorgeberechtigten des Kindes, sofern sie in demselben Haushalt leben, ansonsten das Einkommen der/des Sorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

zuzüglich innerhalb der letzten 12 Monate gezahlte/-s

- Steuererstattungen,
- Elterngeld und Kindergeld,
- Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld nach SGB III,
- Unterhaltszahlungen des nicht in demselben Haushalt wohnenden Elternteils beziehungsweise des entsprechenden Unterhaltsvorschusses

abzüglich innerhalb der letzten 12 Monate angefallene

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge,
- tatsächlich geleistete gerichtlich oder gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltszahlungen bzw. entsprechende nachzuweisende Naturalleistungen.

b) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:

Bruttoeinkommen der dem Zeitpunkt der Berechnung vorausgehenden 12 Monate

abzüglich

- Werbungskostenpauschale je Arbeitnehmer/-in gemäß § 9a Absatz 1 Buchstabe a) des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Absatz 6 EStG.

c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung:

Das aus dieser Tätigkeit resultierende steuerpflichtige Einkommen des Vorjahres gemäß Einkommensteuerbescheid, falls dieser noch nicht vorliegt, gemäß Bescheinigung des Steuerberaters oder ähnlicher geeigneter Unterlagen.

- (4) Wenn zwei Kinder einer Familie bzw. eines/einer Sorgeberechtigten gleichzeitig beitragspflichtig in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede betreut werden, so ist auf formlosen Antrag der Elternbeitrag nach Absatz 1 für das zweite Kind um 50 vom Hundert zu mindern. Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von drei und mehr Kindern einer Familie bzw. eines/einer Sorgeberechtigten in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede besteht ab dem dritten Kind auf formlosen Antrag Beitragsfreiheit. Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt, bei Mehrlingskindern im Zweifelsfall alphabetisch nach dem Vornamen.
- (5) Der Beitrag für die regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten richtet sich nach dem in Anlage 1 genannten Stundensatz und wird je angefangene halbe Stunde abgerechnet. Diese wird auch für Betreuungszeiten erhoben, die über Beitragsbefreiungen nach gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Der Beitrag für eine einmalige Nutzung der Sonderöffnungszeiten beträgt 10 Euro je angefangene Stunde.
- (6) Die Beiträge nach Absatz 1 und Absatz 5, Satz 1 werden jährlich zum Beginn des Kindertagesstättenjahres, erstmalig zum Kindertagesstättenjahr 2020/2021, prozentual anhand der im Laufe des Vorjahres vereinbarten Tarifierhöhungen für die Beschäftigten angepasst. Dabei wird der Steigerungsbetrag des in Anlage 1 genannten Stundensatzes anhand des Prozentsatzes der Tarifierhöhung berechnet und die daraus resultierenden Gebührensätze auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird.
- (2) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen o. Ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Beitragsermäßigung. Gleiches gilt für einen Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte nach § 5 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für den Elternbeitrag ist der Kalendermonat.

### **§ 5**

#### **Fälligkeiten die Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats, für den Beitragspflicht besteht, an die Gemeindekasse zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Beitragsschuldner**

Zahlungspflichtig für die Elternbeiträge sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge des Kindes gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Lengede vom 23. Dezember 1993 außer Kraft.

Lengede, den 26.06.2019

  
Mareen Wegener, Bürgermeisterin

## Anlage 1

### zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede

Maßgeblicher Stundensatz:								47,00 €
Einkommensgrenzen				Stufen	Beiträge			
2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.		4 Std.	6 Std.	7 Std.	SÖ*
1.559 €	1.985 €	2.410 €	2.836 €	1	37 €	55 €	64 €	9 €
1.744 €	2.170 €	2.595 €	3.021 €	2	47 €	70 €	82 €	12 €
1.929 €	2.355 €	2.780 €	3.206 €	3	60 €	90 €	105 €	16 €
2.114 €	2.540 €	2.965 €	3.391 €	4	77 €	116 €	135 €	20 €
2.314 €	2.740 €	3.165 €	3.591 €	5	99 €	149 €	173 €	25 €
2.514 €	2.940 €	3.365 €	3.791 €	6	113 €	169 €	197 €	28 €
2.714 €	3.140 €	3.565 €	3.991 €	7	128 €	192 €	224 €	32 €
2.914 €	3.340 €	3.765 €	4.191 €	8	145 €	218 €	255 €	36 €
3.114 €	3.540 €	3.965 €	4.391 €	9	165 €	248 €	290 €	41 €
∞	∞	∞	∞	10	188 €	282 €	329 €	47 €

\* SÖ=Regelm. Nutzung d. Sonderöffnungszeit pro Stunde (Berechnung erfolgt halbstündlich)

Ab 6 Personen steigt die Einkommensgrenze der Stufe 1 pro Person um: 426 €

Die Einkommensgrenzen der weiteren Stufen steigen analog der oben aufgeführten.